

**Grundsätze der Befreiung vom Sportunterricht entsprechend der
Verordnung Schulbesuchsordnung – SBO §2 (Verhinderung) und §3 (Befreiung)**

**Handhabung der Verordnung am G.-Hertz-Gymnasium in Abstimmung mit anderen Gymnasien
und dem Fachberater Sport an der SBAL Herrn Dr. Lange**

- Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer.
In diesem Fall akzeptieren die Sportlehrer eine schriftliche Befreiung des Schülers von der aktive Teilnahme am Sportunterricht durch die Eltern.
- Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.
In diesem Fall verlangen die Sportlehrer eine schriftliche Befreiung des Schülers von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht durch den Haus- oder Kinderarzt.
- Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung.
In diesem Fall erhalten die Schüler von uns auf Anfrage vom Sportlehrer die Kontaktdaten des zuständigen Jugendärztlichen Dienstes und sind verpflichtet, ein amtsärztliches Attest beizubringen. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist (z.B. Gipsverband ...), kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse beim Sportlehrer verzichtet werden.

Grundsätzlich kann der Schüler verpflichtet werden, während dieser Zeit beim Sportunterricht anwesend zu sein oder am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen.